

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 51.

Jahrgang 1872.

1860. 1807. Auf den Bericht vom 26. October cur. will Ich Sie hierdurch ermächtigen, das anbei erfolgende Reglement über die Leitung und Verwaltung der Irren-, Heil- und Pflege-Anstalten in der Rheinprovinz zu bestätigen.

Berlin, den 4. November 1872.

gez. Wilhelm.

gegez. Graf Sulemburg. Falk.

An den Minister des Innern und den Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Reglement

über die Leitung und Verwaltung der in der Rheinprovinz vorhandenen Provinzial-, Irren-, Heil- und Pflege-Anstalten.

Zur Ordnung des Ueberganges der Rheinischen Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg in die ständische Central-Verwaltung, sowie zur Ordnung und Leitung dieser Anstalt und der in jedem Regierungsbezirke der Provinz zu erbauenden gemischten Irren-, Heil- und Pflege-Anstalten wird auf Grund des § 10 des Allerhöchst genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 469) folgendes Reglement erlassen:

§ 1. Die in jedem Regierungs-Bezirke der Rheinprovinz zu erbauenden Provinzial-, Irren-, Heil- und Pflege-Anstalten, sowie die bestehende Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg sind wesentlich Heil-Anstalten. Pfleglinge werden nur soweit es der Raum gestattet, in jeder Anstalt behalten.

§ 2. Die Aufnahme erfolgt in Pensionärstellen, die nach verschiedenen Klassen mit verschiedener Verpflegung und entsprechenden Verpflegungssätzen durch den Provinzial-Landtag auf Vorschlag des Provinzial-Verwaltungs-Raths abgestuft werden, oder in Freistellen. Die Freistellen werden nach Bedürfnis, in der Regel bis auf die Dauer eines Jahres gewährt, und nur ausnahmsweise auf Antrag des Anstalts-Direktors bis auf zwei Jahre, unter Umständen auch darüber hinaus, ausgedehnt.

Die Erfordernisse der Aufnahme werden besonders bestimmt.

§ 3. Die obere Leitung und Verwaltung der Anstalten wird von dem Provinzial-Verwaltungs-

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Dezember 1872.

Rathe und seinen Organen nach Maßgabe des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten vom 27. September 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 469), sowie der zu erlassenden Geschäftsordnung für denselben geführt.

§ 4. Der Competenz des Provinzial-Verwaltungs-Raths und seiner Organe unterliegen vornehmlich folgende Gegenstände:

1. die definitive Anstellung der Beamten mit Ausnahme der Anstalts-Direktoren (§ 5) nach Anhörung der Letzteren, soweit es sich um eine lebenslängliche Anstellung handelt, Veränderungen und Ergänzungen in den Dienst-Instructionen der Beamten, Beurlaubungen derselben, soweit sie nicht für vorübergehende Fälle durch die Dienst-Instructionen geregelt oder dem Anstalts-Direktor überlassen sind, die Bewilligung von Reenumerationen und Unterstufungen an Beamte und die Pensionirung derselben; endlich die Obergewalt und Disciplin über das ganze Anstalts-Personal.
2. Die Prüfung der von den Anstalts-Direktoren zu entwerfenden Verwaltungs-Stats und Verwaltungsberichte für den Provinzial-Landtag, sowie die Prüfung und Correktion der Jahresrechnungen, der Ein- und Verkauf, sowie der Unteraufschuß von Grundstücken, die Ausleihung und Kündigung von Kapitalien, Concessionen, Pfandentfägungen, die Anstellung von Prozessen, der Abschluß von Vergleichen, die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen, die Genehmigung von Verträgen über dauernde Verpflichtungen der Anstalten und über Verpachtungen von Grundstücken, die Genehmigung der Pläne, Kostenanschläge und Ausführungs-Contracte aller Neubauten, Genehmigung der Contracte über Reparaturen an Gebäuden wie über Lieferungen und Leistungen an die Anstalten und die Entscheidung über jegliche Ueberschreitung des Stats, überhaupt die obere Leitung der ökonomischen Verwaltung in allen einzelnen Theilen und die Aufsicht über die Verwaltung der Fonds und des Kassen- und Rechnungswesens.

In dringenden Fällen können die Anstalts

Direktoren Reparaturen an Gebäuden bis zu 100 Thlr. selbstständig ausführen lassen und Contrakte über Lieferungen und Leistungen an die Anstalten bis zu 200 Thlr. in den Grenzen des Etats selbstständig abschließen.

3. Neue Anordnungen und Reformen in den Anstalts-Verwaltungen, die Bewilligung und Verlängerung von Freistellen, die Prüfung der durch die Anstalts-Direktoren periodisch vorzunehmenden und protokolllarisch zu constatirenden Anstalts-, Kassen- und Deconomie-Verwaltungs-Revisionen und die Bornahme extraordinärer Anstalts- und Kassen-Revisionen.

§ 5. Die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Anstalten innerhalb der Grenzen der einzelnen Positionen des Etats und des gegenwärtigen Reglements wird Anstalts-Directoren anvertraut, welche als Aerzte nach den Anforderungen des Staates ausgebildet sind.

Die Direktoren werden auf Vorschlag des Ministers der Medicinal-Angelegenheiten nach Anhörung des Provinzial-Verwaltungs-Raths vom Könige ernannt.

§ 6. Die Anstalts-Direktoren bestimmen über die Aufnahme jeder Art von Kranken nach näherer Anleitung ihrer Dienst-Instruction.

Alles was auf die medicinischen, psychische und diätetische Behandlung der Kranken Bezug hat, gehört zum ausschließlichen Geschäft der Anstalts-Direktoren. Ueberschreitungen der Etatssummen dürfen jedoch auch durch Heilversuche nicht selbstständig und ohne Genehmigung des Provinzial-Verwaltungs-Raths veranlaßt werden.

§ 7. Die Anstalts-Direktoren sind als erste Beamte der Anstalten und nächste Vorgesetzte des sämmtlichen Anstalts-Personals für die ordnungsmäßige Verwaltung der Anstalten verantwortlich und verpflichtet, in jeder Hinsicht das Interesse der Anstalten zu wahren und auch innerhalb der dem Provinzial-Verwaltungs-Rathe vorbehaltenen Competenz in dringenden Fällen vorläufige Maßregeln, unter sofortiger Anzeige an den Provinzial-Verwaltungsrath, zu treffen.

§ 8. An den einzelnen Anstalten ist ein ärztliches Verwaltungs-, Beaufsichtigungs- und Wart-Personal nach Bedürfniß anzustellen, welches nach Zahl und Besoldungs-Verhältnissen durch den Anstalts-Etat festgestellt wird.

Dies Anstalts-Personal besteht:

- a. aus den höheren Beamten, nämlich einem zweiten Arzte, dem Deconomie-Verwalter und dem Rendanten, sowie aus Geistlichen der katholischen und evangelischen Confession;
- b. aus dem niederen Anstalts-Personal, nämlich Oberwärttern und Oberwärtnerinnen, Wärtern und Wärterinnen zc. Die Stellen der Oberwärtter und Wärter sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Reglements über die Civilversorgung

p. p. der Militärpersonen vom 20. Juni 1867 (§§ 11 und 12.) zu befehen.

§ 9. Hinsichtlich der Dienstvergehen der Anstalts-beamten und deren Bestrafung findet das Gesetz über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. Seite 465) Anwendung.

Zu den Dienstvorgesetzten, welche zu Warnungen und Verweisen, sowie zur vorläufigen Unterjagung der Ausübung der Amtsverrichtungen berechtigt sind (§§ 18 und 54 des Gesetzes vom 21. Juli 1872) gehören außer dem Landtags-Marschalle resp. dessen Stellvertreter und Beauftragten, sowie dem Provinzial-Verwaltungs-Rathe, auch die Anstalts-Direktoren.

Bis zur gesetzlichen Regelung der Disciplinar-Befugnisse der ständischen Behörden ist den Anstalts-beamten die vertragmäßige Verpflichtung aufzuerlegen sich für den Fall der Verletzung ihrer Amtspflichten die Festsetzung von Geldbußen bis zu 10 Thlr. Seitens des Landtags-Marschalls resp. dessen Stellvertreter und bis zu 3 Thlr. Seitens der Anstalts-Direktoren und die Einbehaltung solcher Geldbußen aus dem Gehalte gefallen zu lassen.

§ 10. Die bestehenden Dienst-Instructionen für die einzelnen Beamten der Anstalt zu Stegburg und ebenso die Vorschriften über die Hausordnung finden gleichmäßig bis zu ihrer vorbehaltenen Revision und Abänderung bei allen Anstalten Anwendung.

§ 11. Mindestens einmal im Jahre hat der Provinzial-Verwaltungs-Rath eine außerordentliche, umfassende Revision des Zustandes der Verwaltung und der Kasse sowie des gesammten Rechnungswesens jeder Anstalt zu veranlassen.

Dem Oberpräsidium der Rheinprovinz ist hiervon Behufs Wahrung der staatlichen Oberaufsicht zeitig Anzeige zu machen.

Bei sich ergebenden Unrichtigkeiten in der Kassenführung ist von dem Revisor sogleich nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

§ 12. Die Kosten der Neu- resp. Erweiterungs-bauten und der ersten Einrichtung einschließlic des Inventars der in jedem Regierungsbezirke zu erbauenden gemischten Irren-, Heil- und Pflege-Anstalten sowie die baulichen Unterhaltungskosten und die Verwaltungskosten dieser Anstalten nebst den Verpflegungskosten derjenigen Kranken, welche Freistellen genießen, werden von dem betreffenden Regierungsbezirke mit der Maßgabe aufgebracht, daß diese Kosten zur Hälfte auf die Bevölkerung und die andere Hälfte auf die klassifizierte Einkommensteuer, Klassensteuer und zwei Drittel des Antheils der Wahl- und Schlachtsteuer, welche für Rechnung des Staats erhoben wird, vertheilt werden.

Die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Irren-Heilanstalt zu Siegburg werden vom 1. Januar 1873 ab nach demselben Aufbringungs-Modus auf die Provinz umgelegt.

§ 13. Für jede Anstalt ist von einer Landtags-

Diät zur andern ein Verwaltungs-Stat aufzustellen und dem Landtage zur Bestätigung vorzulegen.

Ein Exemplar des festgesetzten Stats aller Anstalten ist an das königliche Oberpräsidium einzureichen, welches hierauf die königlichen Regierungen mit näherer Weisung zur Vertheilung und Ablieferung der Kostenbeiträge versieht.

§ 14. Jährlich und zwar vor dem letzten April ist durch die Kassenverwaltung einer jeden Anstalt Rechnung über das verfllossene Jahr zu legen.

Die Art der Kassenverwaltung und Rechnungslegung wird durch besondere Instruktion geordnet.

§ 15. Die ständischen Behörden sind befugt, in Angelegenheiten des Irrenwesens die Kreis- und Ortsbehörden zu requiriren.

§ 16. Gegenwärtiges Reglement tritt für die Irren-Heilanstalt zu Siegburg mit dem 1 Januar 1873 in Kraft.

Für die übrigen Anstalten wird der Zeitpunkt der Gültigkeit des Reglements durch den Provinzial-Verwaltungs-Rath nach Fertigstellung der Errichtung der einzelnen Anstalten bestimmt.

§ 17. Die nach dem Allerhöchsten Landtags-Abchiede vom 8. Juni 1871 und den dadurch genehmigten acht Resolutionen des Rheinischen Provinzial-Landtags der Finanz- und Bau-Commission für die neu zu erbauenden Irren-Anstalten übertragenen Befugnisse gehen am 1. Januar 1873 ebenfalls auf den Provinzial-Verwaltungsrath und seine Organe über.

Auf Grund der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 4. d. M. uns erteilten Ermächtigung wird das vorstehende Reglement hierdurch von uns bestätigt.

Berlin, den 20. November 1872.

(L. S.) Der Minister des Innern:

gez. Gr. Eulenburg.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten: gez. Fall.

1861. 1808. Auf den Bericht vom 26. October cur. will Ich, in Folge des Antrages des 21. Rheinischen Provinzial-Landtages in der wiederbeigefügten Adresse vom 21. September d. J. das anliegende

Reglement, betreffend den Uebergang des Meliorationsfonds für die Rheinprovinz in die ständische Verwaltung

unter Aufhebung des angeschlossenen Statutes vom 20. Februar 1856 hierdurch genehmigen.

Berlin, den 4. November 1872.

gez. Wilhelm

gez. von Sellow, Grf. Eulenburg.

An den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und an den Minister des Innern.

Reglement

betreffend den Uebergang des „Meliorations-Fonds für die Rheinprovinz“ in die ständische Verwaltung

Auf Grund des §. 10 des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Gesetz-

Sammlung Seite 469 folgd.) wird folgendes Reglement erlassen:

Art. 1. Vom 1. Januar 1873 ab geht die obere Leitung und Verwaltung des durch den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Februar 1856 gegründeten „Meliorationsfonds für die Rheinprovinz“ an den Provinzial-Verwaltungsrath und dessen Organe nach Maßgabe des oben bezeichneten Regulativs über.

Die in den §§. 4. 5. 6 und 9 des Statuts für den Meliorationsfonds dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz beigelegten Befugnisse werden demgemäß von dem genannten Zeitpunkte ab von dem Provinzial-Verwaltungsrathe und dessen Organen nach Maßgabe der Geschäftsordnungen geübt und wird ebenso auch die in §. 8 dem Ausschusse der Provinzial-Hülfskasse übertragene Befugniß zur Prüfung der Rechnungen von dem Provinzial-Verwaltungsrathe wahrgenommen.

Art. 2. Die unmittelbare Verwaltung des Meliorationsfonds verbleibt auch ferner der Direction der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse, innerhalb der durch das Statut des Meliorationsfonds festgestellten Competenz.

Art. 3. Demgemäß erhält das Statut des Meliorationsfonds für die Rheinprovinz vom 20. Februar 1856 folgende Fassung:

Statut

des Meliorations-Fonds für die Rheinprovinz.

Zweck.

§. 1. Zweck des Fonds ist die Förderung land- und forstwirthschaftlicher Meliorationen und Wegebauten in bedürftigen Gegenden der Provinz durch Gewährung von Darlehen, gegen geringe Zinsen und günstige Rückzahlungsbedingungen, es mögen diese Meliorationen von den Gemeinden als solchen, oder von unter obrigkeitlicher Autorität gebildeten Genossenschaften ausgehen.

Auch an Privatpersonen können ausnahmsweise dergleichen Darlehne gegeben werden. Dieselben stehen aber in Concurrenzfällen den Darlehnsgesuchen der Gemeinden und Genossenschaften nach.

Stammfonds.

§. 2. Der Stammfonds wird gebildet aus der Hälfte des Zinsüberschusses, welcher bei der Uebergabe der Dotationsgelder für die Rheinische Provinzialhülfskasse gleichzeitig in Staatsschuldscheinen von 108,125 Thlr. und in Baar 8643 Thlr. 28 Sg. 4 Pfg. übergeben wurde, sowie aus ferneren von dem Provinzial-Landtage zu diesem Zwecke zu bewilligenden Beträgen.

Verwaltung.

§. 3. Die Direction der Provinzial-Hülfskasse führt die Verwaltung auch dieses Fonds, jedoch getrennt von den übrigen Fonds dieser Kasse.

Bewilligung der Darlehne.

§. 4. Ueber die Bewilligung von Darlehenen

und die Bedingungen, unter welchen dieselbe erfolgt, entscheidet der Provinzial-Verwaltungsrath nach Anhörung der Direktion der Provinzial-Hülfskasse.

Verzinsung und Rückzahlung.

§. 5. Das Darlehen ist die ersten drei Jahre nach der Zahlung zinsfrei, demnächst mit 3% zu verzinsen. Die Rückzahlung soll in der Regel durch Amortisation erfolgen, dergestalt, daß der Schuldner nach Ablauf der drei Freijahre jährlich 5 Prozent des ursprünglichen Darlehensbetrages zahlt, wovon drei Prozent des jedesmaligen Darlehensrestes auf Zinsen, der Ueberschuß zur Kapitaltilgung verrechnet wird.

Dem Provinzial-Verwaltungsrathe steht frei bei Bewilligung des Darlehens die Rückzahlung in kürzerer Frist zu bedingen, durch Erhöhung der Amortisationsquote oder durch Stipulation einer Rückzahlung in bestimmten Terminen von zehn, fünfzehn oder zwanzig Jahren. Denjenigen, welche solche kürzere Rückzahlungsfristen übernehmen, wird unter sonst gleichen Bedingungen ein Vorzug eingeräumt, damit der Fonds um so eher Mittel zu neuen Vorschüssen gewinnt. Die Verzinsung und Amortisation beginnt 3 Jahre nach dem 1. April oder 1. Oktober, welcher auf die Zahlung des Kapitals folgt und sie geschieht in halbjährigen Terminen.

Die Tage von der Zahlung des Kapitals bis zum 1. April oder 1. Oktober bleiben außer Ansatz.

Sicherstellung.

§. 6. In Betreff der Sicherstellung des Darlehens sind die Bestimmungen maßgebend, welche für die Provinzial-Hülfskasse bestehen und ist die Prüfung derselben Sache der Direktion. Ueber Beschwerden gegen dieselbe entscheidet der Provinzial-Verwaltungsrath. Ausnahmsweise kann dieser im Einverständnisse mit der Direktion der Provinzial-Hülfskasse, auch Darlehne gegen anderweite und geringere Sicherheit bewilligen, wenn allein dadurch die Ausführung der Melioration herbeigeführt werden kann.

§. 7. Sollte die Melioration, zu welcher das Darlehn gegeben ist, nicht ausgeführt oder die sonstigen stipulirten Bedingungen nicht inne gehalten werden, so kann das ganze Capital zu jeder Zeit gekündigt und die Rückzahlung in 6 Monaten gefordert werden.

Rechnungslegung und Aufsicht über die Kassen-Verwaltung.

§. 8. Die Direktion legt dem Provinzial-Verwaltungsrathe jährlich vollständige Rechnung, welcher dieselbe nach Vorrevision dem Landtage zur Decharge unterbreitet.

§. 9. Der Provinzial-Verwaltungsrath ist auch für die Kasse des Meliorations-Fonds Kurator.

Verglaubigt.

Berlin, den 19. November 1872.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. gez. von Selchow.

Der Minister des Innern. gez. Gr. Sulemburg.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1862. 1849. Bekanntmachung

betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5%igen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 und der am 2. Januar 1873 fälligen Coupons derselben.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 25. September cr. (Reichs-Anzeiger Nr. 228) zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten noch nicht zur Einlösung gelangten Schuldverschreibungen der 5%igen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 werden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierseibst, Dranienstraße Nr. 94, und von den sämtlichen in unserer oben bezeichneten Bekanntmachung vom 25. September cr. und resp. in der Bekanntmachung vom 1. Oktober cr. (Reichs-Anzeiger Nr. 233) aufgeführten Kassen schon vom 20. d. Mts. ab in der in der Bekanntmachung vom 25. September cr. angegebenen Weise durch Zahlung des Nennwerthes eingelöst werden, auch findet von da ab die Einlösung der am 2. Januar 1873 fälligen Coupons dieser Anleihe statt.

Mit den Schuldverschreibungen sind die erst nach dem 2. Januar 1873 fällig werdenden Zinscoupons Ser. I. Nr. 6 bis 8 nebst Talons unentgeltlich abzuliefern, oder es wird der Geldbetrag der fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons vom Kapitale gekürzt.

Berlin, den 16. Dezember 1872.

Kgl. Preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Gering. Rötger.

1863. 1720. Die Weihnachtssendungen

betreffend.

Die Weihnachtszeit führt der Post bekanntlich in jedem Jahre bedeutende Massen von Paketen zu. Wenn sich diese Massen in den letzten Tagen vor Weihnachten zusammenrängen und, wie dies oft der Fall ist, noch schwierige Witterungs- und Wegeverhältnisse hinzutreten: so kann auch bei den umfangreichsten Vorbereitungen nicht jede einzelne Sendung mit der sonstigen Pünktlichkeit eintreffen. Ein verspätete Ankunft ist aber gerade bei diesen Sendungen bedauerlich. Das Publicum wird daher im eigenen Interesse ersucht, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Massen sich mehr zertheilen. Zugleich wird ersucht, die Pakete dauerhaft zu verpacken, namentlich dünne Cartons, schwache Schachteln und Cigarrentisten zu vermeiden und die Signaturen deutlich und vollständig entweder auf die Pakete selbst niederzuschreiben oder, wenn dies nicht thunlich, an denselben so haltbar zu befestigen, daß sie während der Beförderung nicht ab-

fallen oder abgestreift werden können.

Berlin, den 1. Dezember 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

1864. 1809. Vom 1. Januar 1873 ab werden bei sämtlichen Reichs-Postanstalten Postkarten zum Verkauf gestellt, welche gleich mit dem Franco-Stempel von $\frac{1}{2}$ Groschen bz. 2 Kreuzern bedruckt sind.

Diese gestempelten Postkarten werden zum Nennwerthe an das Publikum abgelassen. Daneben wird der Verkauf der Postkarten der jetzt gebräuchlichen Art, welche nicht gestempelt und auch nicht mit Freimarken besetzt sind, ferner Postkarten mit bezahlter Rückantwort unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

Die für den innern Verkehr zur Anwendung kommenden Postkarten können auch nach sämtlichen europäischen Staaten, mit Ausnahme von Rußland und Italien, benutzt werden. In diesem Falle sind neben den, bereits auf die Karte gedruckten, Franco-Stempel noch die zur Ergänzung erforderlichen Freimarken (z. B. im Verkehr mit der Schweiz noch $\frac{1}{2}$ Sgr. bez. 1 Kreuzer) aufzukleben.

Berlin, 9. Dezember 1872.

Kaiserliches General-Postamt, Stephan.

1865. 1852. Es ist von Wichtigkeit, daß bei den Adressen der Briefe und Pakete, namentlich nach großen Orten, die Wohnungs-Angabe stets an einer bestimmten Stelle, und zwar unten rechts, unmittelbar unter der Angabe des Bestimmungsortes erfolge. Durch das Umherirren des Auges der fortirenden Beamten auf den Adressen entstehen Verzögerungen, welche, da der Dienst auf Verwerthung des kleinsten Zeittheiles berechnet ist, bei der Gesamtabwicklung des Betriebes empfindlich ins Gewicht fallen, und den rechtzeitigen Antritt der Bestimmungsgänge der Briefträger in Frage stellen.

An das correspondirende Publikum ergeht daher das Ersuchen, bei Anfertigung der Brief-Adressen den obigen Punkt im gemeinsamen Interesse gefälligst zu beachten.

Berlin, den 17. Dezember 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

1866. 1837. Bekanntmachung des Königl. Ober-Tribunals zu Berlin, den Ehrenrath der Rechts-Anwälte dieses Gerichtshofes betreffend.

In Gemäßheit des § 4 Abs. 3 und 4 des Gesetzes vom 26. März 1856 hat am 7. December 1872 eine theilweise Neuwahl des Ehrenraths der Rechtsanwälte des Königl. Obertribunals stattgefunden, in Folge dessen derselbe für die Jahre 1873 und 1874 aus folgenden Mitgliedern:

den Justizräthen Wagner, zugleich Vorsitzender, Dorn, Simson, Schmücker und Wolff, und den Stellvertretern, nämlich dem Justizrath Busenius und Rechtsanwalt Mecke, besteht.

Dies wird in Berücksichtigung des § 26 der

Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 7. December 1872.

Der Chef-Präsident des Königl. Ober-Tribunals.
Staats-Minister v. Udden

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1867. 1801. Nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 18. November d. J. — § 464 der Protokolle — die Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuern vom 31. Mai 1872 — Reichsgesetzblatt Seite 153 ff — festgestellt hat, werden diese Ausführungs-Bestimmungen in Gemäßheit Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 28. v. Mts. III 17609 in der Beilage hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 3. Dezember 1872.

Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

1868. 1850. Besetzte Pfarrstelle.

Die Wahl des Predigtamts-Candidaten Doll zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Neufkirchen, Kreis Synode Mörs, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 11. Dezember 1872.

Königliches Consistorium.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

1869. 1299. Es wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unsere Hauptkasse, sowie sämtliche Steuer- und Forstkassen unseres Bezirks, auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Februar 1858 (Gesetzsammlung S. 42) angewiesen sind, die inländischen Scheide-Münzen aller Art nach dem vollen Nennwerthe auf Verlangen in grobe Silbermünze (Courant) umzutauschen, sofern nur die zur Umwechslung angebotene Summe bei der Silberscheidemünze den Betrag von „Fünf Thalern“ und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von „Zwei Thalern“ erreicht.

Düsseldorf, den 13. September 1872. II. V. 6406.

1870. 1820. Auf Grund des § 4 des Regulativs vom 24. Juni d. J. hat der Herr Minister für Handel u. durch Erlaß vom 15. v. Mts. unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigt, daß die auf den Etablissements des Geheimen Commerzienraths Krupp zu Essen befindlichen Dampfkessel bis auf Weiteres von der durch das Gesetz vom 3. Mai d. J. (G. S. S. 515) vorgeschriebenen amtlichen Revision befreit bleiben, nachdem für anderweitige Beaufsichtigung des Kesselbetriebes Sorge getragen ist.

Düsseldorf, den 11. December 1872. I. III 4537.

1871. 1827. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 21. November d. J. der höheren Gewerbeschule zu Darmen die Berechtigung verliehen worden ist, denjenigen ihrer Schüler Qualifications-Zeugnisse für den einjährig freiwilligen

Militärdienst auszustellen, welche nach Absolvierung der beiden höheren Classen die Reife für die Selecta dargethan haben.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1872. I. R. 4611.
 § 72. 1821. **Nachweisung**
 der im Regierungsbezirk Düsseldorf für das Jahr
 1872 an- resp. abgeführten Zuchtthiere.

Nr.	Namen des Kreises.	Anzahl der zur Föhrung vorgeführten Zuchtstiere.	Von den vorgeführten Zuchtstieren sind	
			angeföhrt	abgeföhrt
1	Barmen	1	1	—
2	Cleve	70	70	—
3	Crefeld	35	35	—
4	Düsseldorf	68	68	—
5	Duisburg	73	69	4
6	Elberfeld	2	2	—
7	Essen	43	43	—
8	Geldern	81	81	—
9	Gladbach	23	23	—
10	Grevenbroich	36	36	—
11	Kempen	51	51	—
12	Lennepe	26	26	—
13	Mettmann	34	33	1
14	Mörs	98	98	—
15	Neuf	43	43	—
16	Rees	57	53	4
17	Solingen	62	62	—
Summa		803	794	9

Vorstehende Nachweisung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1872. I. III. A 6449.
 § 73. 1834. Troß der auf Grund des § 6 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 erlassenen Reichs-Berordnung vom 25. März d. J., welche das Feilhalten und den Verkauf von zu Heilzwecken dienenden Zubereitungen, sowie von Drogen und chemischen Präparaten gesetzlich regelt, und welche in Nr. 18 unseres Amtsblattes vom 4. Mai d. J. publicirt worden ist, ergibt sich aus dem noch sehr häufig von Nichtapothekern Statt findenden Anpreisen und Feilbieten von Heil- resp. Geheimmitteln, daß die Tragweite der Reichs-Berordnung vom 25. März d. J. vielfach nicht die gehörige Beachtung gefunden hat.

Wir finden uns deshalb veranlaßt, ausdrücklich darauf hinzuweisen und namentlich alle diejenigen, welche sich bisheran mit dem Verkauf von Heil- und Arzneimitteln befaßt haben, ernstlich daran zu erinnern, daß das Feilbieten (ankündigen) und der Verkauf seitens der Nichtapotheker aller derjenigen Zubereitungen, zu Heilzwecken, welche in dem Verzeichniß A der Reichs-Berordnung vom 25. März d. J. ausschließlich in Apotheken gestattet sind, gemäß § 367 Nro. 3 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu

50 Thlr. oder Haft bestraft wird. Wir beauftragen sämtliche Polizei- und Medicinalbehörden unseres Verwaltungs-Bezirktes hierdurch, Zuwiderhandlungen der zuständigen Gerichtsbehörde zur Bestrafung anzuzeigen. Die Herren Landräthe werden hierdurch gleichzeitig beauftragt vorstehende Berordnung durch das Kreisblatt zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1872. I. II 6812.
 § 74. 1853. Zur allgemeinen Kenntnißnahme und namentlich zur Beachtung Seitens der Vorstände der Orts-Armenverbände theilen wir nachstehend die neuesten Präjudikate des Bundesamtes für das Heimathswesen mit:

1. Durch das Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 ist die Bestimmung in § 7 des Lauenburg. Patents vom 24. April 1846 in Bezug auf andere Bundesstaaten hinfällig geworden. Ein Lauenburger, welcher sich in einem anderen Bundesstaate niederläßt, muß deshalb von seiner bisherigen Heimathskommune wieder aufgenommen werden, so lange er nicht in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 das Heimathrecht daselbst verloren oder einen neuen Unterstützungswohnsitz erworben hat. (3. Dezember 1872. Müllin contra Hamburg 141/72. 3. Dezember 1872. Kl. Sarau contra Cronsförde 142/72.)

2. Die Hilfsbedürftigkeit einer Person ist auch dann als hervorgetreten zu erachten, wenn zwar nicht für diese selbst, wohl aber für ihre arbeitsunfähigen Angehörigen die öffentliche Fürsorge eintreten mußte. (3. Dezember 1872. Charlottenburg contra Ristedt 61/72)

3. Zu den Kur- und Verpflegungskosten im Sinne des § 29 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 gehören auch die Transportkosten, welche durch die Ueberführung des Erkrankten in eine Heilanstalt veranlaßt werden. (3. Dezember 1872. Steitin contra Greifenhagen 80/72.)

Düsseldorf den 17. Dezember 1872. I. II. 4998.

Berordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

§ 75. 1830. Vom 15. d. Mts. ab wird die Personenpost von Tiz nach Grevenbroich aus Tiz 4,45 Früh abgefertigt werden.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1872.
 Der Kaiserliche Ober-Post-Director: Friedrich.
 § 76. 1766. Die I. Personenpost von Dorsten nach Stertrade wird jetzt wieder wie früher aus Dorsten 6, 25 Früh abgefertigt.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1872.
 Der Kaiserl. Ober-Postdirector: Friedrich.
 § 77. 1767. Vom 8. d. Mts. ab wird die Personenpost von Solingen nach Langensfeld aus Solingen 6,35 Früh und 2,55 Nachmittags abgefertigt werden.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1872.
 Der Kaiserl. Ober-Postdirector: Friedrich.

1839. 1839. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 14. December d. J. ist der zuletzt in Dilldorf, Bürgermeisterei Hardenberg wohnhaft gewesene Arzt Peter Rauhausen für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 16. December 1872.

Der General-Procurator: Dr. Frh. v. Seelendorff.

1872. 1651. Ausloosung von Rentenbriefen. In dem am heutigen Tage abgehaltenen Termine zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. October 1872 bis 31. März 1873 sind folgende Rentenbriefe aufgerufen worden:

1. Litt. A. à 1000 Thlr. = 39 Stück, nämlich:

No. 132. 161. 178. 343. 372. 383. 431. 567. 592. 817. 1215. 1297. 1542. 1830. 1954. 2185. 2193. 2271. 2412. 2507. 2528. 2595. 2611. 2954. 3183. 3468. 3548. 3676. 3693. 3694. 3725. 3916. 3992. 4136. 4239. 4348. 4566. 5084. 5553.

2. Litt. B. à 500 Thlr. = 16 Stück, nämlich:

No. 93. 291. 415. 430. 936. 1060. 1140. 1144. 1145. 1316. 1392. 1397. 1484. 1625. 1988. 2254.

3. Litt. C. à 100 Thlr. = 83 Stück, nämlich:

Nr. 27. 138. 327. 704. 785. 797. 895. 1115. 1556. 1593. 1625. 2042. 2287. 2472. 2617. 2870. 2999. 3038. 3216. 3357. 3375. 3381. 3447. 3903. 4020. 4052. 4313. 4400. 4418. 4775. 5117. 5143. 5376. 5440. 5495. 5527. 5787. 5792. 5930. 6080. 6174. 6175. 6269. 6516. 6764. 6766. 6938. 6984. 6990. 7195. 7303. 7740. 7842. 7884. 8000. 8035. 8158. 8187. 8315. 8502. 8604. 8953. 9107. 9247. 9276. 9312. 1408. 9537. 9651. 9998. 10406. 10470. 10699. 11080. 11257. 11276. 11649. 11792. 11814. 11918. 11997. 12001. 12115.

4. Litt. D. à 25 Thlr. = 76 Stück, nämlich:

No. 95. 386. 576. 722. 893. 1212. 1442. 1636. 1897. 2029. 2153. 2278. 2303. 2407. 2624. 2688. 2734. 2904. 2937. 3008. 3014. 3067. 3137. 3239. 3242. 3434. 3455. 3478. 3527. 3832. 4202. 4714. 4775. 4954. 5106. 5221. 5408. 5422. 5429. 5656. 5698. 5917. 5926. 6291. 6543. 6609. 6615. 6865. 7004. 7168. 7769. 7770. 7793. 7830. 7991. 8221. 8256. 8426. 8460. 8519. 8550. 8663. 8816. 8903. 8918. 8977. 9179. 9438. 9662. 9737. 10218. 10284. 10297. 10314. 10486. 10546.

5. Litt. E. à 10 Thlr. = 4 Stück, nämlich:

Nr. 13552. 13553. 13554. 13555.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1873 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. Nr. 14 bis 16 und Talons vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse hieselbst, in den Vormittagstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer

gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen Litt. E. à 10 Thlr. bemerken wir, daß von letzteren die Nummern 1 bis einschließlich 13551 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden sind.

Münster, den 12. November 1872.

Königliche Direction

der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz: Kasch.

1880. 1856. Die Lösungsquittungen über die zum 1. October cr. eingezahlten Renten-Ablöse-Kapitalien sind für die zum Bezirk des Appellations-Gerichts in Hamm gehörenden Gemeinden der Rheinprovinz an die betreffenden Grundbuch-Ämter von uns abgesandt, und werden jene Quittungen nach erfolgter kostenfreier Lösung des Rentenpflichtigkeits-Bemerkts von dieser Behörde den Betheiligten ausgehändigt werden.

Die Lösungsquittungen für die Gemeinden des Regierungsbezirks Düsseldorf sind an die betreffenden Königlichen Steuer-Kassen behufs Auswechslung mit den von diesen ausgestellten Interimskquittungen abgesandt worden.

Münster den 14. December 1872.

Königliche Direction der Rentenbank: Kasch.

1882. 1778. Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 22. October d. J. ist die Ehefrau Heinrich Albers, Hendrina, geborene Jansen zu Cleve, dormalen in der Departemental-Friedanstalt zu Düsseldorf, interdicirt und deren Bevormundung verordnet worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich dem Artikel 18 der Notariats-Ordnung zu genügen.
Cleve, den 6. December 1872.

Der Oberprocurator: Busch.

1882. 1828. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld für das I. Quartal 1873 wird hiermit auf Montag den 27. Januar 1873 festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Möller zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Procurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 9. December 1872.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichts, ofes Geheimrath Ober-Justizrath (gez.) Dr. H. Heimsoeth.

1883. 1829. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf für das I. Quartal 1873 wird hiermit auf Montag den 20. Januar 1873 festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Meurer zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben

des Königl. Herrn General-Procurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 9. December 1872.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes Geheimer Ober-Justirath (gez.) Dr. H. Heimsoeth.

1884. 1836. Zur Veröffentlichung der im Laufe des Jahres 1873 stattfindenden Eintragungen in unser Handels- und Genossenschafts-Register haben wir:

1. die Rhein- und Ruhrzeitung zu Duisburg, 2. die Kölnische Zeitung zu Köln, 3. die Berliner Börsenzeitung zu Berlin, 4. den deutschen Reichs- und preussischen Staatsanzeiger

bestimmt.

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, zeigen wir zugleich an, daß der Herr Kreis-Gerichtsrath Stiesel die auf die Führung der Handels- und Genossenschafts-Register bezüglichen Geschäfte unter Mitwirkung des Handelsgerichts-Secretairs Herrn Bureau-Fiatar Werners im Jahre 1873 wahrnehmen und zur Aufnehmung der betreffenden Anmeldungen an jedem Montag Morgen von 10 Uhr ab in seinem Geschäftszimmer No. 6 des Gerichtslocals anwesend sein wird.

Duisburg, den 9. November 1872.

Königliches Kreis-Gericht.

1885. 1843. Die Veröffentlichung der in die Handels- und Genossenschafts-Register der unterzeichneten Stelle stattfindenden Eintragungen wird während des Jahres 1873 durch a. den Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeiger; b. die Kölnische Zeitung, und c. die Grefelder Zeitung erfolgen.

Grefeld, den 13. Dezember 1872.

Königliches Handelsgericht,

F. H. von der Lehen. B. Cushoff.

1886. 1855. Das Königliche Handelsgericht hier selbst, hat durch Beschluß von heute, den Königlichen Preussischen Staats-Anzeiger in Berlin und die hiesige Zeitung, als diejenigen öffentlichen Blätter bestimmt, in welchen im Jahre 1873 die Veröffentlichung der Eintragungen in das hiesige Handels- und Genossenschaftsregister stattfinden sollen und ferner verordnet, daß die Veröffentlichungen bezüglich der Eheverträge, bloß in der hiesigen Zeitung geschehen sollen.

Elberfeld, den 14. Dezember 1872.

Der Königliche Handelsgerichts-Präsident
Schniewind.

Der Handelsgerichts-Sekretair Mink.

Sicherheits-Polizei.

1887. 1812. Am 2. Decr. c. ist hier selbst ein Packet, enthaltend ein auseinandergetrenntes Frauenkleid von schwarzem Halbwollenstoff mit einem in Delfarbe aufgedruckten Musterchen, bestehend aus 3 weißen, von 3 rothen schräg durchkreuzten Streifen gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib des gestohlenen Kleides, dessen Muster in meiner Verhörstube Zimmer No. 58 des hiesigen Justizge-

bäudes angesehen werden kann, Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1872.

Der Untersuchungsrichter II Greiß.

Personal-Chronik.

1888. 1826. Der bisherige Großbritanische General-Consul in Leipzig, Herr Joseph Archer Crowe ist zum General-Consul in Düsseldorf für die Rheinprovinz und Westfalen ernannt und zufolge Rescripts des Herrn Reichskanzlers v. 31. October d. J. anerkannt und zugelassen worden.

1889. 1813. Die Wahl des Herrn Karl Hardt zum Kommunal-Empfänger der Stadt Remscheid ist von uns bestätigt.

1890. 1814. Die Lehrerin Hermine Rotarp ist provisorisch zur Lehrerin an der Mädchenschule der katholischen Elementarschule zu Bödinghoven ernannt worden.

1891 1854. **Zusammenstellung** der in den öffentlichen Anzeigern No. 101 und 102 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.

Bezeichnung der vakanten Dienststellen.	Einkommen der Stelle jährlich.	Meldung bis zum	Nr. der Bekanntmachung.
Lehrer an der evana. Elementarschule zu Ruhrort	550 Thaler u. fr. Wohnung.	halbdigst	3227.
Lehrer an der Schule zu Kahlfort	300 Thaler u. fr. Wohnung.	30./12.	3228.
Lehrer an der kathol. Elementarschule zu Kaldenkirchen	335 Thlr.	30./12.	3229.
Lehrer an der kathol. Knabenschule zu Bodelheim	300 Thaler u. fr. Wohnung ev. Miethschädigung.	30./12.	3230.
3 Lehrer an der kath. Elementarschule zu St. Loenis	350 bezw. 300 Thaler.	—	3231.
Lehrer an der 2. Pfarrschule zu Varmen	350 Thlr. u. fr. Wohnung.	—	3265.
Lehrer an der kathol. Elementarschule zu Drbroich	350 Thaler u. fr. Wohnnebst Garten.	30./12.	3266.
Lehrerin an der Schule zu Odentkirchen	330 Thaler u. fr. Wohnung.	25./12.	3267.

Hierbei eine Beilage.